



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-011992

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Tätigkeit der Wanderführerin/des Wanderführers verbindlich in die Liste der begünstigten Tätigkeiten zur Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz aufgenommen wird.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass von der Finanzverwaltung lediglich die Tätigkeit als Stadt- und Museumsführer als vergleichbare, begünstigte Tätigkeit in der geltenden Vorschrift aufgeführt würden. Damit werde eine Ungleichbehandlung der Tätigkeiten der Wanderführerin und Wanderführer vorgenommen, obgleich diese denjenigen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer vergleichbar sei. Wanderführerin und Wanderführer wirkten als geschultes, regelmäßig geprüftes und zertifiziertes, stetig weitergebildetes Personal auf andere Menschen im persönlichen Kontakt ein, trügen zu deren geistiger und körperlicher Entwicklung bei und erfüllten somit zunehmend einen klaren pädagogischen Auftrag im Bereich der Gemeinnützigkeit. Weiter vermittelten sie fundiertes Wissen über Geografie, Kunstgeschichte sowie kulturelle, wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Fakten und Zusammenhänge. Außerdem zeigten sie Orte des alltäglichen Lebens und der Arbeitswelt und berücksichtigten brisante und problematische Themen der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung vor Ort einschließlich eines kritischen Umgangs damit und böten damit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zur Persönlichkeits-, Gesundheits- und Umweltbildung mündiger Bürgerinnen und Bürger.



Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Ihr schlossen sich online 30 Mitzeichnende an, und es gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zur Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont ausdrücklich, dass Wanderführerinnen und Wanderführer als Botschafter und Botschafterinnen ihrer Region, als Vorbilder für einen achtsamen Umgang mit Mensch und Natur und als Wissensvermittler zu vielfältigen Themen etwa in den Bereichen Naturschutz, Heimatkunde, Brauchtum und Geschichte ohne Zweifel eine wichtige und unverzichtbare ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. In rechtlicher Hinsicht hält der Ausschuss fest, dass Einnahmen aus entgeltlicher ehrenamtlicher Tätigkeit ebenso wie für Einnahmen aus anderen Tätigkeiten grundsätzlich der Besteuerung unterliegen, es sei denn, eine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift ist einschlägig.

Eine solche Vorschrift ist § 3 Nummer 26 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG), welche Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr steuerfrei stellt (sog. Übungsleiterfreibetrag). Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Freibetrages ist, dass es sich um Einnahmen handelt, die aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten
- nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach §§ 52 bis 54 Abgabenordnung von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung bzw. Vermögensmasse zur Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke stammen.

Mit Blick auf die explizit aufgezählten Tätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer) ist auch bei den vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift davon auszugehen, dass es sich ebenso um solche handeln muss, die – wie



auch vom Petenten vorgetragen – durch persönlichen Kontakt Einfluss auf andere Menschen nehmen mit dem Ziel der Entwicklung und Förderung geistiger und/oder körperlicher Fähigkeiten. Gemeinsames Merkmal ist also eine pädagogische Ausrichtung (siehe auch Lohnsteuer-Richtlinien Bund, LStR 2023, R 3.26). Sofern die Tätigkeit eines Wanderführers diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, kann er bereits nach geltender Rechtslage den Übungsleiterfreibetrag in Anspruch nehmen. Denn seine Tätigkeit kann in Abhängigkeit von den konkreten Angeboten, z. B. Lehrwanderungen zu bestimmten Themen, durchaus die beschriebene pädagogische Zielsetzung verfolgen. Dem steht auch nicht entgegen, dass Wanderführer als begünstigte Einzelfälle nicht explizit in Anwendungserlasse der Finanzverwaltung aufgenommen wurden. Die aufgeführten Einzelfälle sind nicht abschließend, sondern lediglich eine Aufzählung von Fallgruppen, in denen die vergleichbare begünstigte Tätigkeit regelmäßig von den Finanzämtern anzunehmen ist.

Des Weiteren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch dann, wenn im Einzelfall keine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit eines Wanderführers im Sinne des § 3 Nummer 26 Satz 1 EStG angenommen werden kann, so aber doch eine Steuerbefreiung nebenberuflicher Tätigkeiten nach § 3 Nummer 26a EStG in Höhe von jährlich 840 Euro im Jahr in Betracht kommt, wenn diese im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer oben beschriebenen von der Körperschaftssteuer befreiten Einrichtung, z. B. mit gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken, erfolgt.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss die bestehenden steuerlichen Erleichterungen für ehrenamtliches Engagement im beschriebenen Sinne als ausreichend an, um einerseits verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen und um die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger für gemeinwohlorientierte Aufgaben zu stärken sowie andererseits die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung



Petitionsausschuss

– dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.